

## **HAUPTSATZUNG DER KREISSTADT HEPPELHEIM**

**vom 23.05.2002**

**hier abgedruckt in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2016**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 6. Oktober 2016 folgende Änderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er oder sie vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

### **§ 1a**

#### **Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)
  - b) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (BUS)
  - c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SKS)
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder.

### **§ 3 Magistrat**

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin sowie den Stadträten und Stadträtinnen.
- (2) Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt neun. Die Stelle des Ersten Stadtrates / der Ersten Stadträtin wird hauptamtlich verwaltet.

### **§ 4 Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) Städtische Verträge nach § 11 BauGB und Erschließungsverträge nach § 124 BauGB,
  - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen,
  - e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
  - f) Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen,
  - g) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 26.000 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)
  - h) Stunden von Ansprüchen der Stadt soweit die Ansprüche im Einzelfall nicht höher als 15.000 Euro sind. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet abschließend über die übrigen Fälle,
  - i) Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen der Stadt, soweit die niederschlagenden oder zu erlassenden Beträge im Einzelfall nicht höher als 5.000 Euro sind. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet abschließend über die übrigen Fälle,
  - j) Zustimmungen zum Rangrücktritt für städtische Arbeitgeberdarlehen hinter neue Belastungen.

## **§ 5 Ortsbezirke, Ortsbeiräte**

(1) Für die Stadtteile

- Erbach
- Hambach (Unter- und Ober-Hambach)
- Kirschhausen mit Igelsbach
- Mittershausen-Scheuerberg
- Ober-Laudenbach
- Sonderbach
- Wald-Erlenbach

werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, Ortsbezirke gebildet.

(2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Heppenheim bestanden haben.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

- für die Stadtteile Mittershausen-Scheuerberg und Ober-Laudenbach jeweils sieben (7),
- für die Stadtteile Erbach, Hambach, Kirschhausen mit Igelsbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach jeweils neun (9).

## **§ 6 Ausländerbeirat**

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

## **§ 6 a Seniorenbeirat**

Entfällt.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG) und den aufgrund des KWG ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Starkenburger Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Starkenburger Echo den bekannt zu machenden Text enthält.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 und 87 Abs. 3 HGO erfolgen ebenfalls im Starkenburger Echo als dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Heppenheim.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Gräffstr. 7-9, 64646 Heppenheim zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Kreisstadt Heppenheim nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Gräffstr. 7-9, 64646 Heppenheim, Raum 2046 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Kreisstadt Heppenheim hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 7 a**  
**Haushaltswirtschaft**

Entfällt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung

beschlossen am 23.05.2002

veröffentlicht am 31.05.2002

in Kraft getreten am 01.06.2002

1. Änderung

beschlossen am 27.04.2006

veröffentlicht am 05.05.2006

in Kraft getreten am 06.05.2006

(geändert wurde § 2 – Ausschüsse)

2. Änderung

beschlossen am 29.11.2007

veröffentlicht am 12.12.2007

in Kraft getreten am 13.12.2007

(geändert wurde § 4, § 5, § 6, § 7 sowie § 7 a neu eingefügt)

3. Änderung

beschlossen am 17.09.2009

veröffentlicht am 25.09.2009

in Kraft getreten am 26.09.2009

4. Änderung

beschlossen am 01.09.2011

veröffentlicht am 06.09.2011

in Kraft getreten am 07.09.2011

(geändert wurde § 3 – Magistrat)

5. Änderung

beschlossen am 16.05.2013

ausgefertigt am 22.05.2013

veröffentlicht am 25.05.2013

in Kraft getreten am 25.05.2013

(geändert wurden §§ 6 a - Seniorenbeirat , 7 - Öffentliche Bekanntmachungen, 7a - Haushaltswirtschaft , 8 - In-Kraft-Treten)

6. Änderung

beschlossen am 21.04.2016  
veröffentlicht am 03.05.2016  
in Kraft getreten am 04.05.2016  
(geändert wurden §§ 3, 4, 5, 6, 6 a, 7, 7 a, 8)

7. Änderung

beschlossen am 06.10.2016  
ausgefertigt am 07.10.2016  
veröffentlicht am 10.10.2016  
in Kraft getreten am 11.10.2016  
(geändert wurden §§ 3 und 8)